

Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2019

KR-Nr. 164/2018

5562

**Beschluss des Kantonsrates
zum dringlichen Postulat KR-Nr. 164/2018 betreffend
Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2019,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr.164/2018 betreffend Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 27. August 2018 folgendes von den Kantonsräten Martin Hübscher, Wiesendangen, Peter Vollenweider, Stäfa, und Josef Wiederkehr, Dietikon, am 11. Juni 2018 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll für den Hauptwohnsitz – nicht jedoch für Zweitwohnungen – ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden. Der Regierungsrat unterstützt den Systemwechsel auf nationaler Ebene und schafft die Voraussetzungen für eine rasche kantonale Umsetzung.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat am 5. April 2019 das Vernehmlassungsverfahren zur parlamentarischen Initiative 17.400 betreffend Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung eröffnet.

Gemäss dem Vorentwurf sollen die Besteuerung des Eigenmietwerts von selbstbewohnten Liegenschaften und der Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten aufgehoben werden. Auf selbstgenutzten Zweitliegenschaften hingegen würden die Eigenmietwertbesteuerung und der Abzug der darauf entfallenden Gewinnungskosten bestehen bleiben. Die Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz, Denkmalpflege und Rückbau sollen bei der direkten Bundessteuer aufgehoben werden. Bei den Kantons- und Gemeindesteuern könnten die Kantone diese Abzüge beibehalten.

2. Unterstützung des Systemwechsels

Der Regierungsrat hat sich in seiner Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der WAK-S grundsätzlich für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung ausgesprochen, obwohl auch das bestehende System der Wohneigentumsbesteuerung mit der Besteuerung des Eigenmietwerts und dem Abzug der Gewinnungskosten verfassungsrechtlich, ökonomisch und steuersystematisch vertretbar ist. Er hat in seiner Stellungnahme weiter festgehalten, dass gute Gründe für einen Systemwechsel bestehen, da das heutige System unerwünschte Anreize zur Verschuldung setze und in der Umsetzung einen grossen administrativen Aufwand verursache. Voraussetzung für einen Systemwechsel sei jedoch, dass dieser konsequent durchgeführt werde, damit er den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche. Sofern der Eigenmietwert nicht mehr besteuert werde, sollten auch die mit diesem Ertrag zusammenhängenden Gewinnungskosten und Schuldzinsen nicht mehr abzugsfähig sein. Zudem sollten die Mindereinnahmen für Bund, Kantone und Gemeinden auch beim heutigen Zinsniveau möglichst gering sein (RRB Nr. 653/2019).

In diesem Sinn hat sich der Vertreter des Kantons Zürich auch im Rahmen der Beschlussfassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren betreffend Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage der WAK-S für den Systemwechsel ausgesprochen.

Auch im Rahmen der weiteren parlamentarischen Beratungen wird der Regierungsrat den Systemwechsel, sofern er konsequent ausgestaltet ist, unterstützen.

3. Schaffung der Voraussetzungen für eine rasche kantonale Umsetzung

Es steht heute noch nicht fest, ob der Systemwechsel in den eidgenössischen Räten eine Mehrheit finden wird. Auch unterstünde der Beschluss der eidgenössischen Räte dem fakultativen Referendum. Weiter ist nicht bekannt, auf welchen Zeitpunkt ein solcher Systemwechsel in Kraft treten würde. Es ist aber davon auszugehen, dass der Bund den Zeitpunkt des Inkrafttretens für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern gleich festlegen würde.

Für die kantonale Umsetzung des Systemwechsels müsste das kantonale Steuergesetz (LS 631.1) geändert werden. Weiter müssten die Steuererklärungsformulare, die Software zur Erstellung der Steuererklärungen und die Veranlagungsprogramme von Steuerämtern des Kantons und der Gemeinden angepasst werden. Diese Arbeiten sind erst dann aufzunehmen, wenn der Systemwechsel auf Bundesebene beschlossen worden ist.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr.164/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli